

Hallenordnung

für die

Wilhelm-Widmaier-Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am 26.02.2026 folgende Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm-Widmaier-Halle der Gemeinde Pfaffenhofen beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Wilhelm-Widmaier-Halle, nachstehend Halle genannt, dient als öffentliche Einrichtung dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde und des Umlandes. Zu diesem Zweck wird die Halle Kirchen, Schulen, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister bzw. die nach § 2 zuständige Stelle der Verwaltung.
3. Die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb erfolgt auf Antrag durch Aufnahme in den jeweiligen Belegungsplan oder durch Einzelzulassung. Die Hallenordnung ist in diesen Fällen automatisch Bestandteil der Zulassung.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle wird vom Fachbereich II der Gemeinde verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich den Fachbereich II.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der Halle und Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrags. Diese Hallenordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 ist Vertragsbestandteil.
2. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung. Dies gilt nicht bei regelmäßigen Belegungen. Hierfür ist der Antrag bis spätestens drei Wochen nach Ende der Sommerferien zur Aufnahme in den Belegungsplan zu stellen.

3. Der Vertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung des Vertragsgegenstandes zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu entrichten:
 - a) Hauptentgelt und Nebenkostenersätze nach Anlage 2;
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Gemeinde.
2. Diese Entgelte werden mit der Zustellung der Rechnung zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.
3. Mehrere Veranstalter einer Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister, Vertreter der Gemeindeverwaltung) geltend macht.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder für andere Zwecke ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln oder Bekleben von Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten der Veranstalter.

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der

Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässl. der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen.
4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergl. in der Garderobe aufzubewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Veranstalter, die Gemeinde schließt für diesen Bereich jede Haftung aus (§ 14 Abs. 1).

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache). Der Umfang dieser Einsätze hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat sich über gegebene Notwendigkeiten rechtzeitig zu informieren und ggf. bei der Gemeindeverwaltung, die den Umfang feststellt, das Weitere zu veranlassen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache usw. zu tragen. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8

Dekorationen, Werbung, Änderungen in und am Vertragsgegenstand

1. Für die Dekoration des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen oder anderen Gegenständen sowie für die dafür benötigten Materialien ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Dabei ist den Weisungen der Gemeinde und des Hausmeisters Folge zu leisten.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
3. Jede Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 9

Technische Einrichtungen, Tische und Bestuhlung

1. Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
2. Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen obliegt dem Veranstalter. Sofern es die Verwaltung für erforderlich hält, oder auf Antrag des Veranstalters können Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde.
Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und allen mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters.
2. Im Falle der Küchen- und Thekenbenützung sind diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.
Beschädigungen am Inventar sind dem Hausmeister mitzuteilen. Der Benutzer hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchen- und Thekenbenützung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortliche Person zu benennen.
Die Verwendung von Wegwerfgeschirr (Papier- und Plastikgeschirr, Plastikbesteck oder ähnliches) bei Veranstaltungen ist untersagt. Es kann jedoch für die Mitnahme von Speisen verwendet werden.
3. Eigene Geräte und bzw. Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Räumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 11 Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

1. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der jeweiligen Bereiche nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
2. Dem Hausmeister und den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Aufnahmen und Übertragungen über digitale Medien (zum Beispiel Internet-Streaming, soziale Netzwerke und sonstige Online-Plattformen) gewerblicher Art bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt entsprechend für Ton-, Bild- und audiovisuelle Aufzeichnungen gewerblicher Art. Die Gemeinde kann hierfür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

In den Nebenräumen und Umkleiden der Halle sind Aufnahmen jeglicher Art untersagt.

§ 13 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbsausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerbsmäßiges oder über den Eigengebrauch hinausgehendes Fotografieren oder eine sonstige Gewerbsausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 14 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung der Gemeinde für die in den Umkleideräumen verbleibende Kleidung und die aufbewahrte Garderobe einschließlich eingebrachter Wertgegenstände (§ 5 Abs. 4) sowie für Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel (Fahrräder etc.), die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder durch sonstige Dritte an der Veranstaltung entstanden sind.
4. Schäden am Vertragsgegenstand, die vom Veranstalter zu vertreten sind, werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben. Dies gilt auch für über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und für sonstige, aus der Sicht der Gemeinde notwendige Maßnahmen.
5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
6. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine Sicherheit zu leisten.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Pfaffenhofen wie folgt Ersatz zu leisten:
Bis 4 Monate vor Veranstaltungstermin: kostenloser Rücktritt möglich
Bis 2 Monate vor Termin: 25 % des vereinbarten Entgeltes
Bis zu einer Woche vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Entgeltes
Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die Halle für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz

seiner bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von einer Nutzung ausschließen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Pfaffenhofen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Gebührenordnung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen, den 26.02.2026

Kieninger
Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Hallenordnung für die Wilhelm-Widmaier-Halle

HAUSORDNUNG

für die

Benutzung der Wilhelm-Widmaier-Halle

**§ 1
Geltung, Zweck**

1. Die Hausordnung dient dem Zweck, die Halle und dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pflegeleichten Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfasst die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

**§ 2
Benutzung**

1. Die Halle steht tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Gemeinde nach Beendigung des Schulsports von sporttreibenden Vereinen zur sportlichen Betätigung benutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein.
2. Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Diese Zugangszeiten sind auf dem ausgehändigten Transponder programmiert. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der Halle ist ohne Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden.
Die Aufsichtspersonen haben als Erste die Halle zu betreten und sie dürfen sie als Letzte erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen an den vorgegebenen und entsprechend markierten Platz überzeugt haben.
Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen (Umkleide- und Duschräume, Zugänge etc.) verantwortlich.
4. Der Belegungsplan kann durch Genehmigung anderer Veranstaltungen durch die Gemeindeverwaltung jederzeit außer Kraft gesetzt werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Halle darf beim Sportbetrieb nur in abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Fußbodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Sporthalle. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- a) Unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
 - b) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
 - c) Papier oder sonstigen Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
 - d) Das Rauchen, sowie das Benutzen von E-Zigaretten, Vapes, o. Ä., innerhalb der Halle. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.
 - e) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
 - f) Das Verwenden von Konfetti, Konfettikanonen sowie ähnlichen Streumaterialien ist in und vor der Halle nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
 3. Kreide, Magnesia und dergl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.
 4. Die Heizungsanlagen und die Lautsprecher- und Tonbandanlage dürfen nur vom Hausmeister oder ausgewiesenen Personen, die Beleuchtungsanlagen nur von den Aufsichtspersonen bzw. dem Hausmeister bedient werden. Der Hausmeister kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten.
 5. Das Einstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
 6. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele und Sportübungen, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen verursachen können.
 7. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel-, Steinstoßen und dergl. darf in der Halle nicht durchgeführt werden.

§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluss der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzumachen.
4. Ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Sporthalle entfernt und anderweitig benützt werden.
5. Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.
6. Die vorhandene Bühne ist vom eigentlichen Sportbetrieb ausgenommen. Sie darf nur zu Veranstaltungen genützt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern, Vereinen usw. (künftig Benutzer) die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß, falls dies verlangt wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Hausordnung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 835 BGB unberührt.
4. Für Schäden an der Sporthalle, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
5. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6
Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
Sie entscheiden auch im Einzelfalle definitiv.
2. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Pfaffenhofen, den 26.02.2026

.

Kieninger
Bürgermeisterin

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 der Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm-Widmaier-Halle

Entgeltordnung

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

	großer Saal	kleiner Saal	großer + kleiner Saal
	€	€	€
<u>1. Hauptentgelt</u>			
a) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer bis maximal 2.00 Uhr des Folgetags (ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	220	65	285
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde ab 2.00 Uhr	20	10	30
b) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer von bis 3 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	110	45	155
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde	20	10	30
c) Das Foyer ist im Benutzungsentgelt enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall	-	-	-
d) Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tage der Veranstaltung	-	-	-
Am Tage vor der Veranstaltung:			
bis zu 2 Stunden	20	10	30
bis zu 4 Stunden	40	20	50
für jede weitere Stunde	10	5	15
e) Küchen- u. Thekenbenützung	80	35	115
<u>2. Nebenkosten</u>			
a) Heizung am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	110	35	135
bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	15	5	20
b) Strom- und Wasserkosten am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	55	35	80
- sollten Geräte des Veranstalters (oder eines Dritten) über 30 KWh verbrauchen, erfolgt Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch			

bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	5	5	10
c) Für Benutzung der Dusche bei Veranstaltungen	45	-	-
d) Benutzung Lautsprecheranlage u. Beleuchtung (Bühne)	30	-	-
e) Beleuchtung (vor Bühne, Spotlicht)	30	-	-
f) Benutzung Klavier	15	-	-
g) Sonstiges Personal	Abrechnung auf Nachweis		
h) Sächliche Aufwendungen	Abrechnung auf Nachweis		
i) Reinigung	Abrechnung auf Nachweis		
j) Verlust des Transponders für den Sportlereingang	20		

II. Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelte und Nebenkosten.

1. Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
2. Normalerweise werden die Nebenräume (Foyer, Umkleidekabinen usw.) mit dem Saal vermietet.
Für die Benutzung derselben am Veranstaltungstag und zu den vereinbarten Proben wird ein besonderes Entgelt nicht erhoben. Für andere Tage wird die Miete besonders vereinbart.
3. Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Tag statt, werden die reinen Veranstaltungszeiten zusammengezogen. Das Entgelt errechnet sich in diesen Fällen aus der Gesamtnutzungsdauer. Dies gilt nicht, wenn für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Für private und gewerbliche Veranstaltungen für die ein Eintrittsgeld erhoben wird und für auswärtige Personen, Vereine und Organisationen werden die doppelte Benutzungsentgelte und Nebenkostenpauschale erhoben. Die Nebenkosten auf besondere Abrechnung und auf Nachweis bleiben hiervon unberührt. In Einzelfällen können durch den Bürgermeister hiervon Ausnahmen gemacht werden.
5. Die örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und Verbände werden jährlich für eine Veranstaltung von dem Hauptentgelt befreit. Jugendveranstaltung der in Satz 1 genannten Organisationen sind vom Hauptentgelt befreit.
6. Für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen örtlicher Träger in Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung ermäßigt sich das Hauptentgelt nach Ziff. 1 Abs. 1 a-c um 50 %.
7. Örtliche eingetragene Vereine sind für Trainingszeiten in dem von der Gemeinde aufgestellten Hallenbelegungsplan und den angesetzten Verbandsspielen befreit.